

Ratgeber Recht: Der Weg zu den europäischen Gerichten

Vielfach bestehen falsche Hoffnungen, nach unerfreulich ausgegangenen innerstaatlichen Verfahren doch noch vor europäischen Instanzen Recht zu bekommen. Dabei sind zwei Instanzen ganz grundlegend zu unterscheiden: *Individuell* angerufen werden kann nur der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sind alle innerstaatlichen Instanzen ausgeschöpft, kann vor diesem Gerichtshof jedermann geltend machen, durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen in seinen Rechten verletzt worden zu sein – und zwar konkret in seinen Grundrechten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention. Beschwerden an den EGMR richten sich gegen die Republik Österreich. Die Rechtsprechung des EGMR hat zu einer bedeutenden Ausweitung der Grundrechte geführt, gerade im journalistischen Bereich fast revolutionär des Grundrechts auf Meinungsfreiheit.

Ganz anders der Europäische Gerichtshof der EU (EuGH): Hat ein österreichisches Gericht erstmals eine Frage des europäischen Rechts zu beurteilen, so hat es dem EuGH die konkrete Frage vorzulegen, wie eine europäische Norm denn auszulegen sei. Damit soll erreicht werden, dass EU-Normen europaweit einheitlich gehandhabt und interpretiert werden. Die Auslegung durch den EuGH ist dann aber auch für alle innerstaatlichen Gerichte und Behörden aller Mitgliedsstaaten bindend. Eine Möglichkeit des Einzelnen, den EuGH anzurufen, besteht in der Regel nicht.



Zum Autor
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).